

# DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode  
Ausschuss für Menschenrechte und  
Humanitäre Hilfe

Berlin, den 18. Oktober 2007

Tel.: (030) 227-33550 (Sekretariat)  
Fax: (030) 227-36051 (Sekretariat)  
Tel.: (030) 227-31487, 31483 (Sitzungssaal)  
Fax: (030) 227-30487 (Sitzungssaal)  
[menschenrechtsausschuss@bundestag.de](mailto:menschenrechtsausschuss@bundestag.de)

## **Achtung: Abweichender Sitzungsort!**

### **Mitteilung**

Die 44. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe findet statt am:

**Mittwoch, dem 24. Oktober 2007, 16:30 Uhr**  
**10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1**  
**Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**  
**Sitzungssaal: MELH 3.101**

### **Öffentliche Anhörung**

### **„Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“**

Eingeladene Sachverständige:

Géraldine Mattioli, International Justice Advocate (HRW)

Prof. Horst Fischer, Ruhr-Universität Bochum

Botschafter a. D. Dr. Hans-Peter Kaul, Richter am Internationalen Strafgerichtshof

Prof. Dr. Kai Ambos, Richter am Landgericht

Wolfgang Kaleck, Fachanwalt für Strafrecht (Berlin)

Prof. Dr. Claus Kreß, Universität Köln

**Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB**  
*Vorsitzende*

## Fragenkatalog

### Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs

- Worin sehen Sie die Ursachen dafür, dass es bisher keinen einzigen Fall einer Festnahme durch deutsche Behörden nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch gegeben hat? Sind die Gründe aus Ihrer Sicht eher rechtstechnischer Natur oder sind sie eher politisch motiviert?
- Wie wird die völkerstrafrechtswissenschaftliche Position bewertet, dass die Verankerung des Weltrechtsprinzips vor allem das Abschneiden sicherer Zufluchtshäfen für Täter zum Ziel hat bzw. die antizipierte Rechtshilfe im Hinblick auf ein Strafverfahren in dem betroffenen Staat nach einem künftigen politischen Wechsel?
- Wie würde das Subsidiaritätsprinzip des Völkerstrafgesetzbuchs konkret gehandhabt werden müssen? Wie würde festgestellt werden, ob die zunächst zur Aburteilung berufenen Nationalstaaten "unwillig oder unfähig" zur Strafverfolgung sind?
- Welche Möglichkeiten hätte Deutschland, trotz grundsätzlich subsidiärer deutscher Strafverfolgung, schon durch vorbereitende oder beweissichernde Maßnahmen im Inland einen effektiven Beitrag zur weltweiten Verfolgung von Völkerstraftaten bzw. zu deren Verfolgung in einem anderen Staat zu leisten? Könnte Deutschland dabei auch eine Initiativrolle übernehmen?
- Haben die deutschen Behörden aus bestimmten, etwa humanitären oder sicherheitspolitischen, Gründen die Möglichkeit, Verfolgungsschutz für Völkerstraftaten in Deutschland zu versprechen? Welche rechtlichen Konsequenzen resultieren daraus?
- Wäre es sinnvoll, die deutsche Strafverfolgung von Völkerstraftaten auch auf Sachverhalte ohne bzw. mit einem niedrighschwelligeren Inlandsbezug auszudehnen, etwa wenn sich nur Opfer einer solchen Tat in Deutschland befinden? Sollte den Opfern eine prozessuale Überprüfungsmöglichkeit, etwa in Form eines Klageerzwingungsverfahrens, eingeräumt werden?
- Welche Möglichkeiten und/oder Probleme ergeben sich für die deutsche Strafverfolgung im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz nulla poena sine lege hinsichtlich des Völkerstrafgesetzbuches und dem bereits in § 6 StGB (Absatz 1 Nr. 1 a.F. und Nr. 9) verankerten Weltrechtsrechtsprinzip?

### Ablehnungsgründe

- Beide Anklagen gegen den ehemaligen Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten Donald Rumsfeld und andere wurden mit der Begründung abgelehnt, die USA seien „vorrangig zuständig“. Menschenrechtsorganisationen und die Kläger haben jedoch immer wieder darauf hingewiesen, dass es in den USA nicht zu zufriedenstellenden Ermittlungen gekommen sei und deshalb die deutsche Justiz in diesem Fall eingreifen müsse. Wie stehen Sie zu dieser Einschätzung?
- Die Ablehnung von Fällen durch die Generalbundesanwaltschaft erfolgte häufig mit Verweis auf § 153 f StPO. Hebelt die häufige Anwendung dieses Paragraphen nicht das Weltrechtsprinzip aus, wie es in §1 des Völkerstrafgesetzbuches formuliert ist? Danach ist die deutsche Strafgerichtsbarkeit auch dann zuständig, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

- Wie ist es zu beurteilen, dass die deutsche Strafprozessordnung (§ 153 f StPO) die Verfolgung von Völkerstraftaten grundsätzlich auf Sachverhalte mit einem hinreichenden inländischen Anknüpfungspunkt beschränkt? Ist der Ermessensspielraum, den § 153f StPO dabei den deutschen Strafverfolgungsbehörden einräumt, hinreichend eng und klar bestimmt?
- Von der Generalbundesanwaltschaft wurden Ermittlungen auch wegen mangelnder Aufklärungschancen nicht eingeleitet. Kann ein solches Argument juristisch Bestand haben?
- Laut Art. 27 IStGH-Statut besteht für Völkerrechtsverbrecher keine Immunität. Das VStGB selbst nimmt zur Immunitätsfrage keine Stellung. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren wurde von der Generalbundesanwaltschaft auch mit dem völkerrechtlichen Immunitätsschutz der Angezeigten abgelehnt. Welche Möglichkeiten und/oder Probleme ergeben sich für die deutsche Strafverfolgung im Spannungsfeld zwischen Völkerstraftaten und völkerrechtlichem Immunitätsschutz?

### **Fragen der praktischen Umsetzung**

- Gibt es nach den bisherigen praktischen Erfahrungen Bereiche, in denen das Völkerstrafgesetzbuch nachjustiert werden sollte?
- Welche Erfahrungen gibt es mit dem Weltrechtsprinzip in anderen Staaten, insbesondere bei den europäischen Nachbarn?
- Welchen Beitrag kann das EU-Netzwerk nationaler Kontaktpunkte zur Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches leisten? Wie ist die Zusammenarbeit des Ermittlungsreferats der Generalbundesanwaltschaft mit anderen westeuropäischen Ländern bzw. mit dem EU-Netzwerk?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die Effektivität der Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland, etwa hinsichtlich der Zusammenarbeit verschiedener staatlicher Institutionen und Behörden, zu verbessern? Wäre es wünschenswert, wenn eine Informationspflicht für staatliche Stellen wie etwa die deutschen Auslandsvertretungen bestünde, den Generalbundesanwalt über Erkenntnisse zu Personen, die mit Völkerstraftaten zu tun haben könnten, zu informieren?
- Wird die Tätigkeit der Generalbundesanwaltschaft dadurch beeinträchtigt, dass ihr nach dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzes am 30. Juni 2002 keine zusätzlichen Personal- oder Sachmittel zugewiesen wurden? Ist das Ermittlungsreferat mit drei Personen ausreichend besetzt?